

Hinterbliebenenversorgung

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
2. Hinterbliebenenversorgung	2
2.1 Sterbegeld	2
2.2 Witwen-/Witwergeld	2
2.3 Witwen-/Witwerabfindung	3
2.4 Waisengeld	3
2.5 Unterhaltsbeiträge	4
2.6 Zusammentreffen von Witwen-, Witwer-, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen mit weiteren Bezügen	4
2.7 Witwerversorgung	4
2.8 Erlöschen von Hinterbliebenenversorgung	4

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Nach dem Tod einer oder eines Ruhegebhaltsberechtigten erhalten versorgungsberechtigte Hinterbliebene, das können auch nach dem Lebenspartnergesetz eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sein, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Hinterbliebenenversorgung.

Bitte beachten Sie:

Der Versorgungsanspruch der oder des Ruhegebhaltsberechtigten erlischt mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er verstorben ist. Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung werden nach formloser Mitteilung über den Tod der oder des Ruhegebhaltsberechtigten geprüft und das Erforderliche für die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung veranlasst. Im Zeitraum bis zur Aufnahme der laufenden Zahlung werden in der Regel zu verrechnende Abschlagszahlungen auf den zustehenden Anspruch geleistet.

2. Hinterbliebenenversorgung

Die zu gewährende Hinterbliebenenversorgung umfasst

- Sterbegeld
- Witwen-/Witwergeld
- Witwen-/Witwerabfindung
- Waisengeld
- Unterhaltsbeiträge

Sterbegeld (Ausnahme: Kostensterbegeld, Ziff. 2.1), Witwen-/Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge (mit wenigen Ausnahmen) sind steuerpflichtige Leistungen. Daher ist die Vorlage einer Lohnsteuerkartenersatzbescheinigung erforderlich.

2.1 Sterbegeld

Das Sterbegeld beträgt pauschal das Zweifache der Dienst- oder Anwärterbezüge einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten. Beim Tod einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten wird das Zweifache des Ruhegebhalts gewährt, ggf. zuzüglich der zuletzt gezahlten Kinder- und Pflegezuschläge und abzüglich der Kürzungsbeträge, die aus einer familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit einer Ehescheidung herrühren.

Das Sterbegeld wird vorrangig an den überlebenden Ehegatten und nachrangig an die Abkömmlinge ([Adoptiv-]Kinder, Enkel) **ohne Antrag** gezahlt. Sind solche Anspruchsberechtigten nicht vorhanden, ist Sterbegeld **auf Antrag** an bestimmte Verwandte und Stiefkinder zu zahlen, wenn sie im Todeszeitpunkt in häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Verstorbenen gelebt haben oder diese oder dieser überwiegend ihr Ernährer war.

Sonstigen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, werden die durch Rechnungen nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes **auf Antrag** steuerfrei erstattet (Kostensterbegeld).

Im Einzelnen s. Hinweisblatt „Sterbegeldgewährung“.

2.2 Witwen-/Witwergeld

Ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld besteht für die/den Witwe/Witwer einer/eines

- Beamtin/Beamten auf Lebenszeit oder Zeit, die/der
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
 - infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie/er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, verstorben ist;
- Beamtin/Beamten auf Probe, die/der an den Folgen einer sog. Dienstbeschädigung verstorben ist;
- Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamten.

Der Anspruch erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Witwe/der Witwer stirbt oder (wieder) heiratet.

Die Ehe muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

Ein Witwen-/Witwergeldanspruch besteht **nicht**, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt der Beamtin/des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und die Beamtin/der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht hatte.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt

- **55 %** vom Ruhegehalt der/des Verstorbenen (ggf. zuzüglich eines Kinderzuschlags), wenn
 - die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder
 - die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind
- **60 %** vom Ruhegehalt der/des Verstorbenen, wenn
 - die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und
 - mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Das Witwen-/Witwergeld wird grundsätzlich gekürzt, wenn die Witwe/der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist; der Umfang der Kürzung ist von der Ehedauer abhängig.

Mindestens wird das amtsunabhängige Mindestwitwengeld gewährt.

2.3 Witwen-/Witwerabfindung

Im Falle der Wiederverheiratung wird eine steuerfreie Witwen-/Witwerabfindung in einer Summe gezahlt. Die Abfindung beträgt das 24-fache des für den Monat, in dem sich die Witwe/der Witwer wiederverheiratet, zu zahlenden Betrages des Witwen-/Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages (nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften). Wird die neue Ehe aufgelöst, lebt der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld wieder auf. Falls die neue Ehe weniger als 24 Monate gedauert hat, ist die für den entsprechenden Zeitraum gewährte Witwen-/Witwerabfindung vom Witwen-/Witwergeld einzubehalten.

2.4 Waisengeld

Minderjährige Kinder verstorbener

- Beamtinnen und Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben oder
 - infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, verstorben sind,
 - Beamtinnen und Beamter auf Probe, die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind,
 - Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamter
- erhalten Waisengeld bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Volljährige Kinder erhalten Waisengeld auf Antrag, solange sie sich in Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Für volljährige Waisen besteht ein Waisengeldanspruch längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 27. Lebensjahres, ggf. verlängert um sog. Verzögerungszeiten (z. B. Grundwehr- oder Zivildienst).

Für behinderte Waisen wird Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. Ein eigenes Einkommen der

behinderten Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist in bestimmtem Umfang anzurechnen.

Kein Waisengeld erhalten insbesondere Stief- und Pflegekinder sowie volljährige arbeitslose Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Ein etwaiger Anspruch der Witwe auf Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bleibt unberührt.

Das Waisengeld beträgt für

- Halbweisen 12 %
- Vollweisen 20 %

des Ruhegehalts, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, zuzüglich etwaiger Kinder- und Pflegezuschläge.

Mindestens wird das amtsunabhängige Mindestwaisengeld gewährt.

2.5 Unterhaltsbeiträge

Ist die Ehe erst nach dem Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden und hat die Beamtin oder der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht, ist bis zur Höhe des Witwen-/Witwergeldes ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen. Erwerbseinkommen und Erwerbserstatzeinkommen der Witwe oder des Witwers sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbserstatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

Witwen oder Witwer und Waisen von

- Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die mangels erfüllter Wartezeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze entlassen sind
- Beamtinnen und Beamten auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind

kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen-/Witwer- oder Waisengeldes gewährt werden.

2.6 Zusammentreffen von Witwen-, Witwer-, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen mit weiteren Bezügen

Bezieht die oder der versorgungsberechtigte Hinterbliebene Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen, werden die Versorgungsbezüge grundsätzlich nur bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Besoldungsgruppe gezahlt (bei Waisen 40 % dieses Betrags).

Eine Hinterbliebenenrente der Witwe/des Witwers oder Waise ist ggf. auf die Hinterbliebenenversorgung anzurechnen. Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit der Hinterbliebenen sind nur bei Unterhaltsbeiträgen zu berücksichtigen.

2.7 Witwerversorgung

Der Witwer einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin hat die gleichen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung wie eine Witwe.

2.8 Erlöschen von Hinterbliebenenversorgung

Der Anspruch von Witwen, Witvern und Waisen auf Hinterbliebenenversorgung erlischt bei Verurteilung durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.